

AG im Strafrecht II

- Birte Brodkorb
- Johannes Koranyi
- Dr. Tobias Singelstein



Lehrstuhl Prof. Dr. Hoffmann-Holland

b.brodkorb@fu-berlin.de

Tel. 838-54715

Wiederholungsfall

Fallbesprechung - Sachverhalt

Fall 8:

Nachdem er zuvor mit einigen Freunden das Bestehen der Zwischenprüfung gefeiert hat, begibt sich der in ländlicher Gegend wohnende Student B gegen 3 Uhr morgens mit seinem PKW auf die Heimfahrt. Zwar hat er bei der Feier auch Alkohol getrunken, jedoch so mäßig, dass seine Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist. Aufgrund seiner ausgelassenen Stimmung und der Beschallung durch das Radio, widmet er den Verhältnissen auf der Straße jedoch nicht genügend Aufmerksamkeit. Als B durch ein kurz vor seiner Wohngegend gelegenes Waldstück fährt, spürt er plötzlich einen Schlag am rechten vorderen Kotflügel. B bringt hierauf seinen Wagen zum Stehen und untersucht den Kotflügel, an dem er einen Blechschaden sowie Spuren von Körpergewebe findet, von dem sich aber nicht sagen lässt, ob es von einem Tier oder einem Menschen stammt. B geht davon aus, dass er entweder einen Menschen oder den Hund seiner Nachbarn, der nachts häufig allein durch die Gegend zieht, angefahren haben könnte.

Fallbesprechung - Sachverhalt

Da er jedoch keine Scherereien mit der Polizei haben möchte und um die Fortsetzung seiner juristischen Karriere fürchtet, beschließt er weiterzufahren. Hierbei hält er es für möglich und nimmt billigend in Kauf, dass ohne seine Hilfe entweder der Hund verenden oder der Mensch eine erhebliche Steigerung seiner Verletzungen erleiden könnte. Tatsächlich hat B infolge seiner Unaufmerksamkeit den Nachtwanderer D angefahren, den am Unfall keine Schuld traf und der sich infolge des Zusammenpralls ein Bein brach und in den Straßengraben geworfen wurde. D wird am nächsten Morgen gefunden und in ein Krankenhaus gebracht, erlitt jedoch erhebliche zusätzliche Schmerzen, weil er die Nacht im Straßengraben verbrachte. Weitere Folgen ergeben sich aus den Verletzungen nicht.

Wie hat B sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§§ 142; 221; 315b; 315c StGB sind nicht zu prüfen.

Falllösung - Gliederung

Strafbarkeit des B

1. Handlungsabschnitt: Autofahrt

A. § 229 StGB

OS:

B könnte sich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben, indem er den D mit seinem Auto anfuhr.

Wiederholung: **Fahrlässigkeit** (Schema)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters
3. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**
4. **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges**
5. Obj. Zurechnung d. Erfolgs („**Pflichtwidrigkeitszusammenhang**“)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. **Subjektive Vorwerfbarkeit** des Erfolgseintritts
3. Entschuldigungsgründe
4. Besondere Schuldmerkmale

Falllösung - Gliederung

I. Tatbestandsmäßigkeit:

1. Erfolg

- körperliche Misshandlung (+)
- Gesundheitsschädigung (+)

2. Kausale Handlung des B (+)

→ Anfahren

Falllösung - Gliederung

2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

= *Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*

→ **Art und Maß:**

Anforderungen, die bei Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante“ an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage u. sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind

Falllösung - Gliederung

Führen eines KfZ:

→ Sorgfaltspflichten insbesondere aus der (StVO)

- **§ 1 I StVO:** Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

- **§ 1 II StVO:** jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt wird

Hier: (-), daher objektiv sorgfaltswidrig (+)

Falllösung - Gliederung

3. Erfolgseintritt objektiv voraussehbar

→ Hier (+): allgemeinen Lebenserfahrungen, dass Unfall durch Unaufmerksamkeit

4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

→ körperl. Misshandlung u. Gesundheitsschädigung beruhen gerade auf der Unaufmerksamkeit des B im Straßenverkehr

Falllösung - Gliederung

II. Rw. (+)

III. Schuld

**1. allgemeinen Entschuldigungs- oder
Schuldausschlussgründe (-)**

**2. Subjektive Vorhersehbar- und Vermeidbarkeit des
Erfolgseintritts**

- vorhersehbar (+)

- physisch-real vermeidbar (+)

IV. Ergebnis zu A.

→ Strafbarkeit gem. § 229 (+)

→ Strafantrag gem. § 230 I gestellt

Falllösung - Gliederung

2. Handlungsabschnitt: Nicht nachsehen

B. §§ 223 I, 13 I

OS: B könnte sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er es unterließ dem D aus dem Straßengraben zu helfen

I. Objektiver Tatbestand

1. Erfolg

körperliche Misshandlung o.
Gesundheitsschädigung

- erhebliche zusätzliche Schmerzen erlitten = Intensivierung eines krankhaften Zustandes
- Gesundheitsschädigung (+)

Falllösung - Gliederung

2. Unterlassen einer zur Erfolgsabwehr objektiv gebotenen u. möglichen Handlung

- objektiv geboten:
 - nachsehen und Hilfe des B
- möglich (+)

Falllösung - Gliederung

3. Unterlassen kausal für Erfolgseintritt

→ *UL ist für den Erfolgseintritt kausal, wenn die objektiv gebotene **Handlung nicht hinzugedacht** werden kann, ohne dass der tatbestandliche **Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere***

Hier (+): Bergung hätte zusätzlichen Schmerzen des D vermieden

4. Garantenstellung

Hier:

Garantenstellung aus pflichtwidrigem Vorverhaltens (Ingerenz)

Falllösung - Gliederung

5. objektiv zurechenbar (+)

Erfolg muss gerade auf der
Pflichtwidrigkeit des Unterlassens beruhen

6. Entsprechungsklausel (+)

Falllösung - Gliederung

II. Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz verlangt den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis aller objektiver Tatbestandsmerkmale und dem Bewusstsein, dass die Vornahme der zur Erfolgsabwehr gebotene Handlung möglich ist.

Hier: → **dolus eventualis (+)**

Falllösung - Gliederung

III. Rw, Schuld (+)

IV. Ergebnis

§§ 223 I, 13 I (+)

Strafantrag gem. § 230 I gestellt

Falllösung - Gliederung

C. § 323c

I. Objektiver Tatbestand

1. Unglückfalls, gemeine Gefahr oder Not

Unglückfall

= jedes plötzlich eintretende Ereignis, das einen erheblichen Personen- oder Sachschaden anrichtet oder zu verursachen droht

Hier → (+)

Falllösung - Gliederung

(§ 323c)

2. Unterlassen einer erforderlichen und zumutbare Hilfeleistung

- **erforderlich**: nachsehen und Hilfe herbeiholen
- **zumutbar?**
 - Problem: **Risiko der Strafverfolgung**
 - schließt Zumutbarkeit nicht aus

Falllösung - Gliederung

II. Subjektiver Tatbestand

(+) dolus eventualis (s.o.)

III. RW. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§ 323c (+)

Falllösung - Gliederung

D. §§ 303 I, 22, 23 I, 13 I

OS:

B könnte sich wegen einer versuchten Sachbeschädigung durch Unterlassen nach §§ 303 I, 22, 23 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er es unterließ im Straßengraben nach dem Hund seiner Nachbarn zu suchen

I. Tat nicht vollendet.

Versuch gem. § 303 III strafbar

Falllösung - Gliederung

II. Tatentschluss

Vorsatz: → Dolus eventualis (+)

B hielt Verletzung eines Hundes u. dessen Verendung bei Unterlassen von Rettungsmaßnahmen für möglich

Problem:

B hatte Vorsatz bezüglich zwei (sich gegenseitig ausschließender) Tatbestände

= dolus alternativus

(Behandlung = umstritten)

Falllösung - Gliederung

1. Ansicht „Konkurrenzlösung“ (h.M.)

Vorsatz für beide Taterfolge (+)

- Strafbarkeit aus Vollendung, sowie Strafbarkeit aus Versuch (bzw. bei Ausbleiben beider Erfolge wegen zweifachen Versuchs)
- Beide Taten stehen in **Tateinheit (§ 53)**

→ Kritik:

So wird T. wegen 2 Vorsatztaten bestraft

2. Ansicht:

Bestrafung **nur** für **vollendetes Delikt**

(Vorsatz für Versuch verbraucht)

→ **Kritik:** lässt z.T. schwereres Versuchunrecht unberücksichtigt

(Hier: B nur wg. KV durch UL strafbar)

Falllösung - Gliederung

3. Ansicht:

Bestrafung **nur für schwereres Delikt**, gleichgültig welches Delikt verwirklicht wurde.

→ **Kritik:** lässt Vollendung unberücksichtigt

(Hier: B wg. KV durch UL strafbar)

4. Ansicht:

- Bestrafung wg. des **verwirklichten Tatbestandes**, wenn dadurch der Unrechtsgehalt beider Taten hinreichend erfasst wird.
- Ausbleiben beider Taten: Bestrafung nur wg. **schwererem Delikt**

(Hier: B wg. KV durch UL strafbar, da höherer Unrechtsgehalt als Sachbeschädigung durch UL)

Falllösung - Gliederung

Streitentscheidung:

Hier wird der letzten Ansicht gefolgt, denn:

- Löst die **Problematik der Konkurrenzlösung** (der h.M.), dass ein Vorsatz für zwei Tatbestände verwendet wird
- Berücksichtigt Schwächen der anderen Ansichten (kommen aber zum selben Ergebnis)

Ergebnis:

Kein Vorsatz des B auch hinsichtlich einer versuchten Sachbeschädigung durch UL

→ §§ 303 I, III, 22, 23 I, 13 I (-)

Alternativlösung

Alternative Streitentscheidung:

Hier wird h.M. (Konkurrenzlösung) gefolgt, denn:

- Macht deutlich, dass sich **Vorsatz auf mehrere Rechtsgutsverletzungen** erstreckt.
- Gefahr einer **doppelten Verwertung des Vorsatzes**
(wie beim sog. „Kumulativvorsatz“)
wird ausreichend auf **Konkurrenzebene**
Rechnung getragen

Alternativlösung

III. unmittelbare Ansetzen (+)

Wiederholung: **Versuch + Unterlassen**

unmittelbares Ansetzen (umstr.)

- *e.A.:*
Verstreichenlassen der **1. Rettungsmöglichkeit**
- *a.A.:*
Verstreichenlassen der **letzten Rettungsmöglichkeit**
- *h.M.:*
wenn **nach Vorstellung des T.** das **Rechtsgut**
ohne sofortige Hilfe **unmittelbar gefährdet** ist

bzw. wenn T das Geschehen aus der Hand gibt

Alternativlösung

III. unmittelbare Ansetzen (+)

- im Zeitpunkt, des Davonfahrens war nach Vorstellung des B die Gefahr für den (vermeintlich) verletzten Hund bereits in ein akutes Stadium geraten
- B hat außerdem die Möglichkeit des Eingreifens aus der Hand gegeben hat und hierdurch dem Geschehen seinen Lauf gelassen

Alternativlösung

IV. Rw, Schuld

V. Rücktritt (-)

VI. Ergebnis:

Strafbarkeit des B gem.

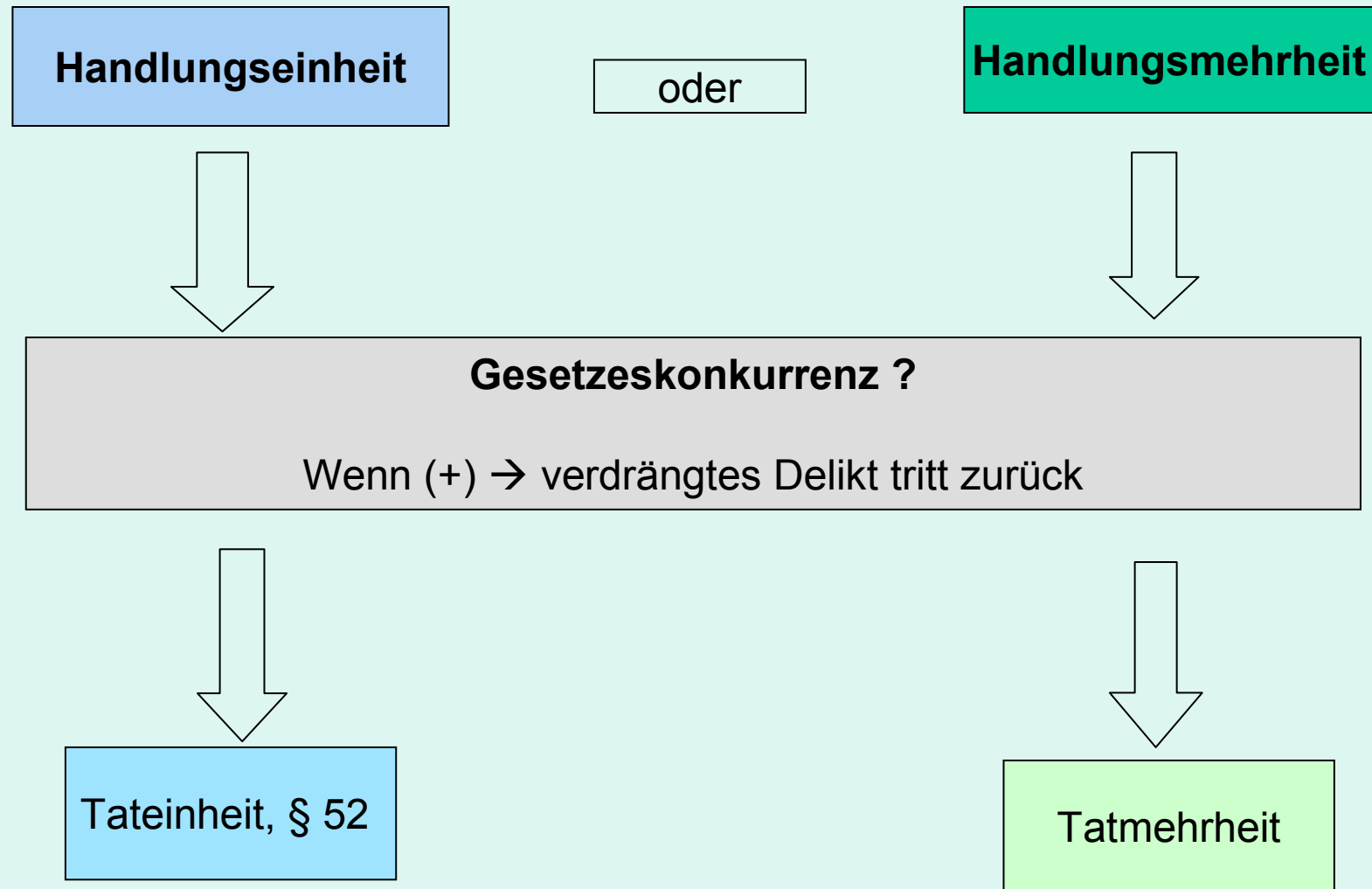
§§ 303 I, III, 22, 23 I, 13 I (+)

Konkurrenzen

§ 52

§ 53-54

Konkurrenzen



Konkurrenzen

Rechtsfolge

→ Strafmaß (s. §§ 52 – 54 StGB)

Konkurrenzen

Handlungseinheit / Handlungsmehrheit

I. Handlungseinheit, § 52 I

→ T. verletzt durch eine Handlung mehrere Tatbestände bzw. denselben TB mehrmals

1. Handlung im natürlichen Sinn
2. Tatbestandliche Handlungseinheit
3. Natürliche Handlungseinheit
4. Dauerdelikte / Klammerwirkung

Konkurrenzen

1. Handlung im natürlichen Sinn

→ **Ein Handlungsentschluss**
realisiert sich in
einer Willensbetätigung

Konkurrenzen

2. Tatbestandliche Handlungseinheit

= Handlung im juristischen Sinn:

→ der gesetzliche Tatbestand verbindet mehrere natürliche Willensbetätigungen zu einer rechtlich-sozialen Bewertungseinheit

Bsp: § 249 → Gewalt u. Wegnahme

Konkurrenzen

3. Natürliche Handlungseinheit

→ **Mehrere** gleichartige Tätigkeitsakte, die auf einem **einheitlichen Willensentschluss** beruhen u. innerhalb **desselben Vorgangs** den **gleichen Straftatbestand** in **unmittelbarer Aufeinanderfolge** wiederholt oder fortlaufend verwirklichen

Bsp:

*T schlägt nacheinander auf O ein →
nur ein § 223 I verwirklicht!*

Konkurrenzen

4. Dauerdelikte / Klammerwirkung

- Verschiedene Handlungen im nat. Sinn werden durch einen **3. Tatbestand (Dauerdelikt)** zu einer **Einheit verklammert**
- Zwischen dem 3. Delikt und den verklammerten Delikten muß **Wertgleichheit bestehen**

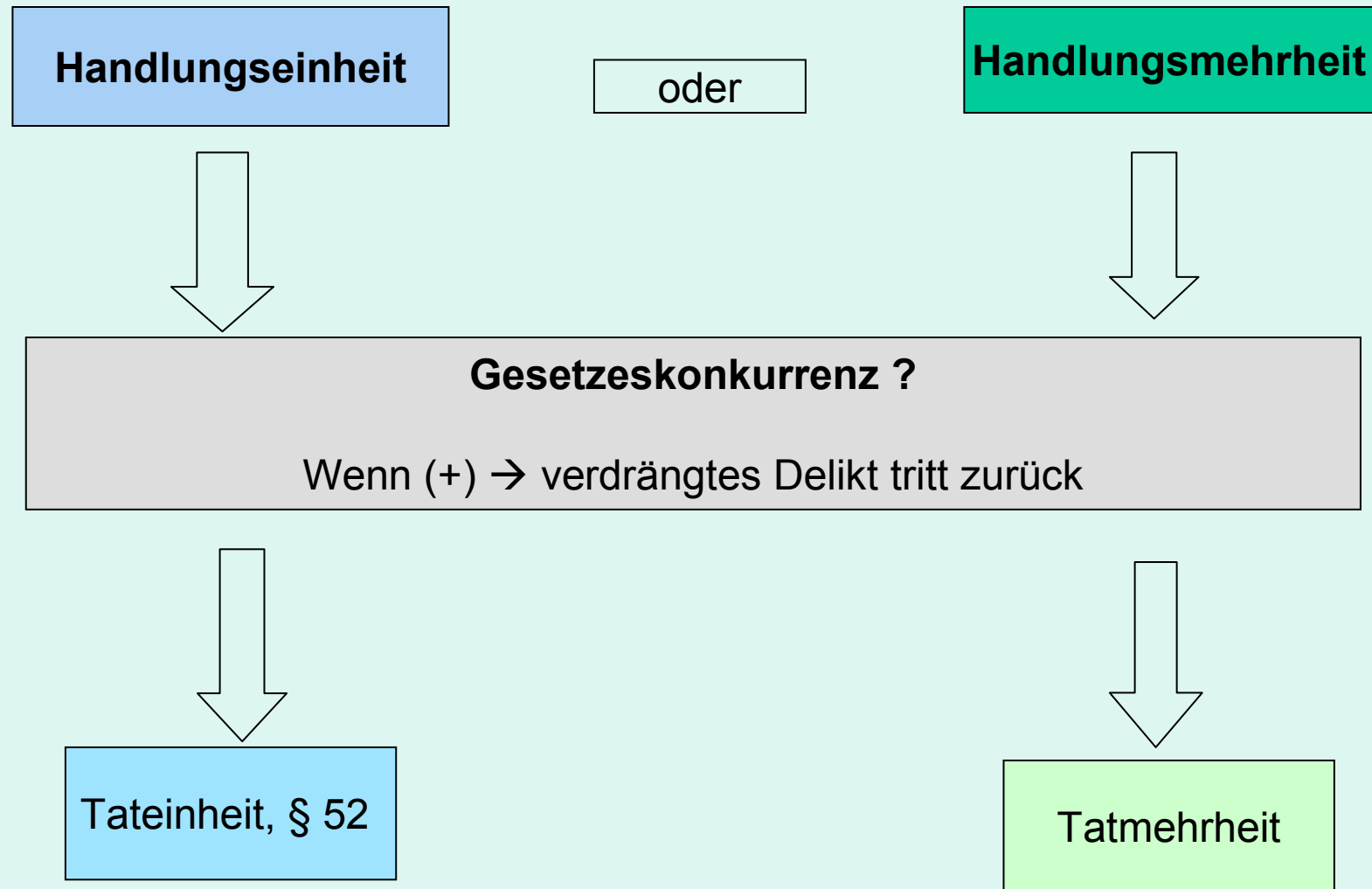
Bsp.: § 239 zu § 223 und §240

Konkurrenzen

II. Handlungsmehrheit

- T. Verletzt durch mehrere Handlungen
mehrere Tatbestände
- Liegt immer dann vor, **wenn nicht Handlungseinheit** vorliegt!

Konkurrenzen



Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz

- = **Unrechtsgehalt** einer Handlung wird **durch einen anderen Straftatbestand** erschöpfend erfasst
- **Folge:** verdrängter TB tritt zurück; erscheint nicht mehr im Urteilsspruch
- **Ausnahme: Klarstellungsfunktion;** wenn TB im Urteil auftreten muss, wird TB nicht verdrängt

Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz

I. Bei Tateinheit

1. Spezialität

→ Ein TB enthält begriffsnotwendig alle Merkmale eines anderen

Bsp.:

Qualifikation oder Privilegierung (§ 224 ggü. § 223);

oder § 249 zu §§ 242, 240

Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz

2. Subsidiarität

→ Ein TB ist nur hilfsweise anwendbar

Bsp.:

- formell: (ausdrücklich geregelt), § 246, § 316

- materiell:

Versuch ggü. Vollendung

Teilnahme ggü. Täterschaft

Konkurrenzen

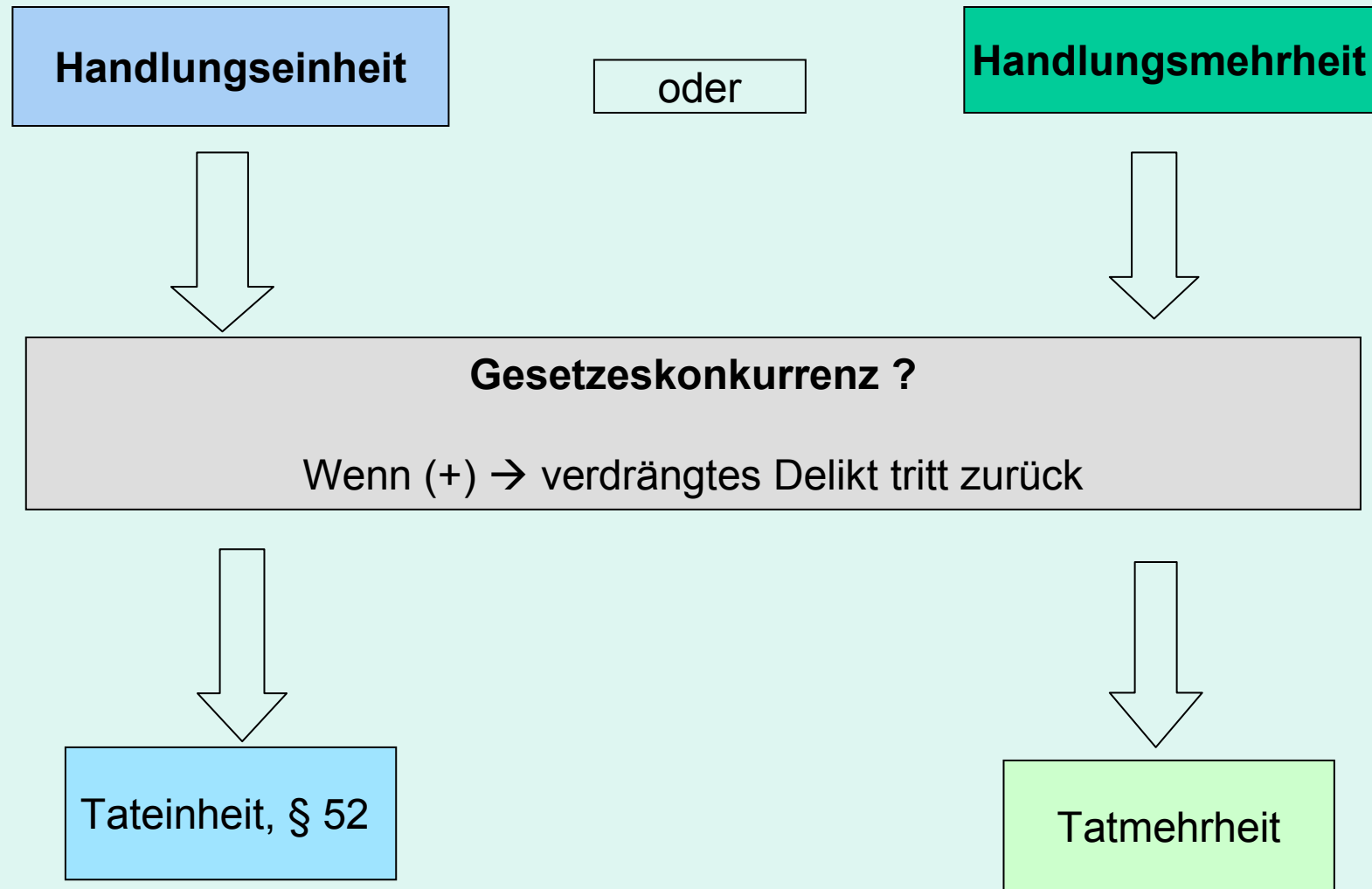
3. Konsumtion

→ Unrechts- und Schuldgehalt der einen Tat ist von einer anderen Tat mit umfasst

Bsp.:

§ 123 wird typischerweise bei § 244 I Nr. 3 mitverwirklicht

Konkurrenzen



Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz

II. Bei Tatmehrheit

1. Mitbestrafte Vortat

→ Tat ist notwendig oder regelmäßig Mittel zur Begehung der nachfolgenden Tat

Bsp.:

Verbrechensverabredung, § 30 II;

Unterschlagung eines Fahrzeugschlüssels um anschließend Diebstahl an PkW zu begehen

Konkurrenzen

Gesetzeskonkurrenz

II. Bei Tatmehrheit

2. Mitbestrafte Nachtat

→ Tat ist straflos, wenn sie den Unrechtsgehalt nicht vergrößert (bzw. kein neues Rechtsgut verletzt), sondern der **Sicherung oder Verwertung** der durch die Vortat erlangten Position dient

Bsp.:

Hehlerei ggü. Diebstahl

Falllösung - Gliederung

Endergebnis und Konkurrenzen:

Strafbarkeit des B wegen:

- fahrlässiger Körperverletzung nach § 229
- Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 I
- unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c

Falllösung - Gliederung

Konkurrenzen

1. §§ 223 I, 13 I und § 323c:

dieselbe Handlung → Handlungseinheit

GK:

§ 323c tritt aufgrund materieller Subsidiarität hinter §§ 223 I, 13 I zurück

2. § 229 und §§ 223 I, 13 I:

verschiedene Handlungen → Handlungsmehrheit

GK: § 229 = mitbestrafte Vortat?

Hier: (-) wegen **Klarstellungsfunktion**

→ § 229 und §§ 223 I, 13 I = Tatmehrheit (§ 53)

Endergebnis: §§ 229; 223 I, 13 I; 53 I StGB